



Weisungen zum Besuchsverbot in Alters- und Pflegeheimen sowie sozialen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung

Beschluss vom 16. März 2020

Der Kantonsarzt, gestützt auf Art. 75 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) beschliesst:

1 Allgemeines

Allen anerkannten Alters- und Pflegeheimen des Kantons Nidwalden sowie sozialen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung ist es verboten, Besucherinnen und Besucher Einlass in ihre Einrichtung zu gewähren.

2 Besondere Bestimmungen

Die Leitung der Alters- und Pflegeheime sowie der sozialen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung kann in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen (z.B. palliative Bewohnerinnen und Bewohner). Dabei dürfen höchstens zwei Besucherinnen oder Besucher einer Bewohnerin oder eines Bewohners pro Tag gleichzeitig anwesend sein. Es sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten.

3 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt ab 17. März 2020 in Kraft und gilt so lange wie nötig, höchstens bis 19. April 2020.